

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— (Kreis schreiben des Schweiz. Bundesrathes. Verlangen von Stempelpapier bei Dienstentlassungsgesuchen ist unstatthaft.) Der Bundesrath hat sich am 10. März 1882 veranlaßt gesehen, wegen der in einigen Kantonen vorgeschriebenen Verwendung von Stempelpapier bei Gesuchen von Wehrpflichtigen um Dienstbefreiung das nachstehende Kreis schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen! Wie uns zur Kenntniß gebracht wird, existiren in mehreren Kantonen Vorschriften, nach welchen Gesuche von Wehrpflichtigen um Dienstbefreiung, sei es aus diesem oder jenem Grunde, auf Stempelpapier abgefaßt sein sollen. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat an einigen Orten nicht nur die Nichtberücksichtigung des Gesuches zur Folge, sondern setzt den Gesuchsteller noch der Gefahr aus, wegen Mißachtung bestehender fiskalischer Gesetze mit Buße belegt zu werden.

„Wir erachten solche Forderungen für unzulässig. Nach den bestehenden Verfassungsgesetzen schuldet der Bürger dem Bunde und nicht den Kantonen die Militärpflicht, und es ist auch die Ersatzsteuer durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Es scheint uns nun durchaus unthunlich, wenn in einzelnen Kantonen die dem Wehrmanne auffallenden Lasten noch dadurch vermehrt werden, daß der Verkehr zwischen Dienstpflichtigen und Behörden durch indirekte Steuern beschwert wird. Dadurch wird zudem ungleiches Recht geschaffen, indem alle den eidgenössischen Truppenkörper Angehörigen von der Stempelsteuer befreit sind und andere Kantone den Gebrauch des Stempelpapiers in militärischen Dienstfachen entweder nicht kennen oder nicht verlangen.

„Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Dienstpflichtigen haben wir Sie deshalb ein, für die Zukunft von der Forderung, wonach für dienstliche Eingaben von Dienstpflichtigen der Gebrauch des Stempelpapiers verlangt wird, absehen zu wollen.“

— (Militärhistorisches.) Hr. Karl Stähliker hat in den „Neuen Militärlichen Blättern“ letztes Jahr eine interessante Abhandlung unter dem Titel: „Nikolaus Dorat, ein Offizier des Prinz Eugenius und ein Opfer des damaligen Hofkriegsrathes“ veröffentlicht.

Diese Arbeit bildet einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Schwelger-Offiziere in fremden Kriegsdiensten. Sie bezweckt eine Ehrenrettung des unglücklichen Waadtländers, der am 20. März 1738 in der Belgrader Zitadelle als f. k. General-Feldmarschall-Lieutenant enthauptet wurde. Die genannte Arbeit fand — wie der „Bund“ berichtet — namentlich in den höheren Militärkreisen Oesterreichs, eine eingehendere Beachtung. Im österreichischen Militär-Pensionat, in Graz, wurde ziemlich erregt über dieses „Opus“ debattirt, und wenn dort gar Mander im Stillen dem Verfasser beipflichtete, so fühlte man sich dagegen an höherer Stelle in Wien veranlaßt, mit einer Entgegnung zu antworten.

Wie nun die „Neue preussische (Kreuz-)Zeitung“ vom 25. Februar d. J. mittheilt, enthält das neueste Heft der „Mittheilungen des f. k. Kriegsarchivs“ einen interessanten Aufsatz: „Der Krieg mit der Pforte 1736—39“, welcher „gewissermaßen als die Zurückweisung des („Stähliker'schen“) Angriffes auf die Regierung Karls VI. zu betrachten ist“. Die genannte hochkonservative Zeitung gibt kund, daß diese Veröffentlichung des f. k. Generalstabes vom literarischen Standpunkte aus als ein für die Geschichtsforschung interessantes Novum bezeichnet werden kann. Der betreffende Aufsatz bemerkt, daß seit damals die Einführung Rußlands in das europäische Staatenkontinent und der Ursprung des Ausdrucks „Die orientalische Frage“ herrühre.

Jedenfalls hat der f. k. Generalstab als maßgebende Quellen die Akten des von der geschichtlichen Forschung ohnehin genügend verurtheilten und berichtigten ehemaligen Hofkriegsrathes benützt (!), ein Umstand, der hier zu beachten ist. Herr Stähliker stützt sich jedoch auf ein vielseitiges und historisch zuverlässiges Material, gedenkt demgemäß angeichts der offiziellen Entgegnung keineswegs die Waffen zu strecken, sondern noch einmal mit umfassenderer Darstellung und vermehrten, streng objektiven Beweismitteln hervorzutreten. Die damals maßgebend gewesenen Ver-

hältnisse und Umstände, nicht die Personen, hat der Verfasser des „Nikolaus Dorat“ grell und scharf beleuchtet und damit das Entstehen der bezeichneten Publikation des f. k. Generalstabes zunächst veranlaßt.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Wiederholung des Stabsoffizierskurses.) Das Normal-Verordnungsblatt bringt eine Neuauflage der Organisation des Stabsoffizierskurses, welche die Bestimmung enthält, daß in Zukunft unter Umständen die Wiederholung des Stabsoffizierskurses gestattet werden soll. Der betr. Punkt (17) hat folgenden Wortlaut: „Jene Frequentanten, welche aus dem Kurse vorzeitig wegen Krankheit austreten, nimmt das Reichs-Kriegsministerium über ihr Ansuchen in besonders rüchsigstwürdigen Fällen für eine erneuerte Einberufung in Vorwertung, oder es kann ihnen auch nach Umständen gestattet werden, die Schlußprüfung abzulegen. Die Wiederholung des Lehrcurses wegen nicht entsprechenden Gesamterfolges oder nach freiwillig erbetenem Austritte, ist nicht gestattet. Jenen Hauptleuten und Rittmeistern, welche den Kurs mit „nicht entsprechendem“ Erfolge absolvirt haben, wird bei fortgesetzter pflichterfüllter und erfolgreicher Verwendung im Truppendienste nach einem angemessenen Zeitraume, spätestens wenn ihre Ranggruppe zur Beförderung gelangt, über ihre im Dienstwege vorgebrachte Bitte die Wiederholung der Schlußprüfung aus jenen Gegenständen, in welchen dieselben mit „ungenügend“ klassifizirt wurden, vom Reichs-Kriegsministerium gestattet. Diese Prüfungen sind bei Gelegenheit der regelmäßigen Schlußprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind von dem Kommando des Kurses den betreffenden Truppenkörpern, sowie jenen Hauptleuten und Rittmeistern, welche den Kurs mit „nicht entsprechendem“ Erfolge absolvirten, auch noch die Gegenstände bekannt zu geben, aus welchen sie „ungenügend“ klassifizirt wurden. (Oesterr.-Ung. W.-Z.)

— (Sanitäts-Tragkörbe.) Die Neuierung, welche gegenwärtig erprobt werden soll, besteht in der versuchsweisen Verwendung von Tragkörben bei einer zu diesem Zwecke aufzustellenden Sanitäts-Gebergs-Abtheilung. Mit diesen Körben sollen die Verwundeten aus der Gefechtslinie bis zur nächsten Ambulanz gebracht und hiedurch einem Uebelstande abgeholfen werden, welcher nach den Erfahrungen des Jahres 1869 in der Artvozie die verwundeten Soldaten in der allerempfindlichsten Weise betroffen hat. Die eben in der Formirung begriffene Sanitätsabtheilung wird aus 1 Offizier, 2 Unteroffizieren und 24 ausgesuchten, kräftigen Männern bestehen. Der Abtheilung werden acht Tragkörbe zugewiesen, so daß auf jeden Korb drei Träger kommen.

(Oest.-U. W.-Z.)

Frankreich. (Organisationsstatut für die Militärschule in St. Cyr.) Ueber die neue Organisation der Militärschule von St. Cyr wurde das nachstehende Statut verlautbart:

1. Die Spezial-Militärschule von St. Cyr hat zum Zwecke den Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Kriegskunst zu fördern und junge Leute befähigt zu machen, als Offiziere in die Armee einzutreten.
2. Der Stand der Eleven für diese Schule wird alljährlich durch den Kriegsminister zu normiren sein.
3. Der Unterricht hat einzig und allein das militärische Ziel zur Richtschnur zu nehmen. Der Reitlehrunterricht ist ohne Unterschied allen Eleven gleich zu ertheilen.
4. Kein Frequentant darf länger als 3 Jahre in der Schule verbleiben. Eine Ausnahme findet nur in außerordentlichen Fällen statt.
5. In die genannte Militärschule kann nur Jener aufgenommen werden, welcher die Aufnahmeprüfung besteht, deren Details alljährlich durch das Kriegsministerium veröffentlicht werden.
6. Um sich zur Aufnahmeprüfung melden zu können, muß der Betreffende geborener oder naturalisirter Franzose sein, sich

mit einem ärztlichen Tauglichkeits-Zeugnisse ausweisen und nicht unter 17, noch über 21 Jahre zählen.

7. Unteroffiziere und Soldaten der Armee, die nicht über 25 Jahre alt sind und mindestens 2 Jahre Präsenzdienste zählen, werden gleichfalls zur Aufnahmsprüfung zugelassen.

8. Alters- und Dienstzeit-Dispensirungen haben nicht platzzugreifen.

9. Die Prüfungsfragen müssen vorher veröffentlicht werden.

10. Vor der Aufnahmsprüfung werden die dem Civilstande angehörigen Aspiranten bei der politischen Behörde ihre Namen einzutragen haben, ebenso die militärischen Kandidaten; nur die dem Militär-Prätorium Angehörigen sind von dieser Anordnung ausgeschlossen.

11. Nach geschehenen Aufnahmsprüfungen wird ein spezielles Schiedsgericht über die in ganz Frankreich geprüften Aspiranten die Klassifikation bewirken. Diese Jury wird zusammengesetzt sein aus dem General-Inspektor der Militärschule, aus dem Kommandanten derselben, aus dem Studien-Direktor und den Professoren der Fachgegenstände.

12. Nach dem Klassenrang dieser von der Jury zu verfassenden Liste wird der Kriegeminister die Reihe der Aufzunehmenden feststellen.

13. Bei ihrem Eintritt in die Militärschule sind die Eintretenden vom Militärarzt der Anstalt zu untersuchen und erst nach günstig lautendem Befund dieser Untersuchung in den Stand der Schule aufzunehmen.

14. Die Eleven aus dem Civile haben ein Freiwilligen-Engagement für 5 Jahre einzugehen, wenn sie älter als 18 Jahre sind; die anderen, deren Dienstzeit während des Kurses abläuft, müssen sich reengagieren lassen.

15. Die Jahreszahlung beträgt 1500 Fr. Es werden ganze und halbe Freiplätze nach gewissen Normen gewährt.

16. Die anderen Artikel des Gesetzes beziehen sich auf innere administrative Angelegenheiten. (Oesterr.-Ung. W.-Z.)

— (Der Infanterie-Schematismus) ist soeben im Druck erschienen. Das Offizierskorps der französischen Infanterie besteht ihm zufolge aus:

172 Obersten,

185 Oberstleutenants,

970 Majoren,

4250 Kapitäns,

3436 Oberleutenants und

2780 Leutenants; zusammen aus 11,793 Offizieren.

Oegen das Vorjahr ergibt sich ein Defizit um 241 Offiziere. (Oesterr.-Ung. W.-Z.)

— († General Bataille) ist mit Tod abgegangen. Er wurde 1816 als Sohn eines Kapitäns des 1. Kaiserregiments geboren, trat 1836 als Unterleutnant in die Armee ein, nahm ruhmvollen Antheil an dem italienischen Feldzuge, in welchem er sich besonders bei Magenta an der Spitze seiner Brigade auszeichnete und führte mit großem Geschick seine Division während der ersten Kämpfe des Krieges 1870. Am 16. August erlitt seine Division zahlreiche Verluste, er selbst aber wurde, nachdem ihm zwei Pferde unter dem Leibe erschossen, schwer verwundet, so daß

er in Weiz mehrere Monate lang zwischen Leben und Tod schwebte.

— Nach dem Kriege vertraute ihm Thiers das Kommando eines Armerkorps an, 1877 übernahm er das 5. Korps in Orleans, in welcher Stellung er unter dem Minister Dufaure durch den General Doutrelaine ersetzt wurde. — Am 11. September 1881 trat General Bataille in die Reserve über. (Beilage z. Milit.-Ztg. f. d. Ref.- u. Landw.-Offiz.)

Verschiedenes.

— (Patronenhülse von Reunert.) Als Ersatz der allgemein gebräuchlichen Metall-Patronenhülsen hat W. Reunert in Annen in Westfalen Patronenhülsen aus leicht verbrennlichen Stoffen hergestellt und hierauf ein Patent Nr. 16,254 erhalten. Die Hülse soll nicht allein mitverbrennen, sondern auch noch die Triebkraft der Pulverladung erhöhen.

Der Erfinder nimmt zu diesem Zwecke loses Baumwoll- oder Seidengewebe, dessen Maschen etwa 3—4 mm. weit sein können, und trankt dasselbe mit einer explosiven Flüssigkeit, z. B. Nitroglycerin, oder einem Gemisch von Schwefel und Salpeter. Nach dem Trocknen legt derselbe das Gewebe auf eine ebene glatte Fläche, am besten Glasstafel, und gießt Kollobium mit einem geringen Zusatz von Ricinus- oder mit einem andern passenden Del bis zu einer solchen Stärke der Schicht darüber, wie er sie für das zu erzielende Produkt wünscht. Der aufsteigende, sich verflüchtigende Aether wird dabei aufgefangen, um ihn wieder nutzbar zu machen. Die auf diese Weise gewonnene Haut soll sehr zähe und fest, gegen Feuchtigkeit unempfindlich, ungefährlich sein, spurlos verbrennen und die Kraft der Pulverladung verstärken.

Soll die Patronenhülse besonders stark und widerstandsfähig sein, so stellt sie der Konstrukteur durch Guss her. Derselbe bringt dann das mit Explosivstoff getränkte Gewebe in eine Form und umgießt es mit Kollobium, das einen geringen Zusatz von Ricinusöl hat. Auch läßt der Erfinder beim Anfertigen der Patronenhülsen durch Guss das Gewebe ganz fort, und endlich stellt er eine starke Patrone aus Kollobium mit Gewebeeinlage auch durch Pressen in Formen her. (R. M. W.)

Für Offiziere.

Das complete Werk vom deutsch-franz. Krieg, noch unaufgeschritten, zum halben Kostenpreis. [OF7465]

L. Busch, Froeschengasse 8, Zürich.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum

für

Offiziere und Unteroffiziere

der

Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Basel.

Benno Schwabe.

Verlagsbuchhandlung.

Militärhandschuhe

in Grau und Weiß,

Militär-Reithosen und -Cravatten,

Filetunterkleider,

gewoben und geknüpft, in Seide, Wolle und Baumwolle,

Hosenträger und Socken,

in bekannter vorzüglicher Qualität, nach den modernsten und praktischsten Systemen empfohlen

J. Wenny & Co.,

Weinplatz und Bahnhofstrasse 46, Zürich.